

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse der Gemeinde Freudenberg am Main

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 13.10.2014 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. – 32 Abs.1 bis 3 GemO-

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden, können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. -§§ 17 abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der

Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - §§ 17 Abs. 2,3,5 Abs. 2 GemO

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister. -§ 17 Abs. 3 GemO -

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art, während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht öffentlicher Sitzung muss er auch den Sitzungsraum verlassen. -§ 18 GemO-

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jeder Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. - § 35 GemO -

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 6 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. - § 34 Abs.1 GemO-

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. - § 34 Abs. 1 GemO-

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Eine öffentliche Diskussion über diese Vorlagen ist erst zulässig, wenn über sie öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nicht öffentliche Sitzungen gilt § 6. - §34 Abs. 1 GemO-

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 36 Abs. 1 und 3 GemO-

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. §§ 33, 71 Abs. 4 GemO

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
 - (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
 - (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
 - (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und der Redezeit beschränken.**
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, sollten einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechend, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht

besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.- § 37 GemO-

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Bei Sachanträgen wird über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.- § 37 Abs. 7 GemO-

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 6 GemO-

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO-

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO (Grundbesitzer, Gewerbetreibende, juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen) können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in der Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Sitzung abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragensteller nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. - § 33 Abs. 4 GemO-

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die der Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen. - § 37 Abs. 1 GemO-

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. -§ 37. Abs. 1 GemO-

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als Vorsitzender und Schriftführer. - § 38 Abs. 2 GemO-

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, durch Auflegen zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO-

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Für die Einsichtnahme der Stadträte wird die Stadt Freudenberg zukünftig einen entsprechenden geschlossenen Zugangsbereich auf der Homepage schaffen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO-

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beraten den Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter oder wenn der Stellvertreter verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beraten den Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. - §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO-

VII. Schlussbestimmung

§ 36 Sprachform

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

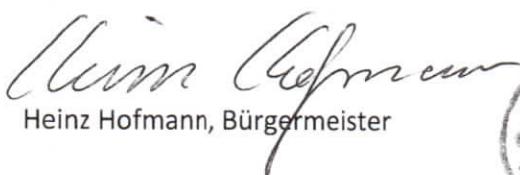
§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.10.2014 in Kraft .

§ 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

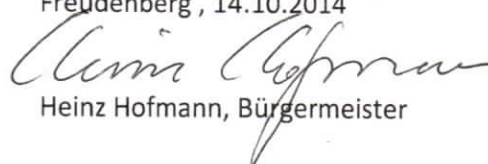
Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25.März 1981 nebst Änderungen außer Kraft.

Freudenberg, den 14.10.2014


Heinz Hofmann, Bürgermeister



ausgefertigt:
Freudenberg, 14.10.2014


Heinz Hofmann, Bürgermeister

Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster

Zu § 1

Die Bestimmungen über die Stellvertretung haben keine konstitutive Wirkung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bereits in der Gemeindeordnung abschließend geregelt.

Zu § 2

Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmungen über Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) als Zusammenschlüsse von Gemeinderäten. Die Bildung von Fraktionen ist deshalb völlig freigestellt. Sie darf jedoch wegen des Koalitionsrechts nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 18 GG auch nicht behindert werden. Der auch in kleineren Gemeinden zu beobachtende starke Rückgang der Mehrheitswahl bei den Gemeinderatswahlen zugunsten von Wahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen fördert zweifellos die Fraktionsbildung. Einer Fraktion müssten von ihrem Begriffsinhalt als Mitgliedervereinigung her wenigstens zwei Gemeinderäte angehören. Die in der Geschäftsordnung festzulegende Fraktionsmindeststärke darf nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen.

Fraktionen haben keine gesetzlichen Rechte. Über die in der Gemeindeordnung vorgesehenen gesetzlichen Gruppenrechte hinaus können in der Geschäftsordnung Fraktionen keine zusätzlichen Antrags-, Beteiligungs- und Schutzrechte eingeräumt werden.

Zur Bildung von Fraktionen siehe auch BWGZ 1978 S. 379.

Zu § 3

Die Rechtsstellung der Gemeinderäte ergibt sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung. Davon abweichende Regelungen sind nicht möglich. Der Vollständigkeit halber wurden die gesetzlichen Bestimmungen hier wiedergegeben.

Zu § 4

Paragraph 43 Abs. 5 GemO verpflichtet den Bürgermeister, den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Diese Informationsverpflichtung ist bei wichtigen Planungen noch weiter konkretisiert. Die Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat wird in § 24 Abs. 3 GemO durch ein als Gruppenrecht ausgestattetes Unterrichtsrecht ergänzt.

Der einzelne Gemeinderat hat keinen Anspruch, von der Gemeindeverwaltung über bestimmte Gemeindeangelegenheiten informiert zu werden. Ebenso kann er allein keinen Einblick in den Geschäftsbetrieb von Gemeindeeinrichtungen verlangen. Solche Befugnisse, auch

Minderheitenrechte genannt, räumt die Gemeindeordnung nur mehreren Gemeinderäten zusammen ein. Vgl. auch BWGZ 1979 S. 418.

Zu § 5

Die Wahl bringt die Gemeinderäte in ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gemeinde. Daraus entsteht die Grundpflicht, das ihnen übertragene Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Der Gemeinderat soll seine Tätigkeit im Bewusstsein der bei seiner Amtseinführung übernommenen Verpflichtung ausüben.

Zu § 6

Der Bürger, der dem Gemeinderat vertrauliche Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt, muss sich darauf verlassen können, dass seine Angaben nicht in die Öffentlichkeit dringen oder sonst unbefugt verwertet werden. Die Gemeindeverwaltung muss die Gewähr haben, dass im öffentlichen Interesse vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten nicht vorzeitig bekannt werden und dadurch das Gemeinwohl geschädigt wird. Aber auch der einzelne Gemeinderat braucht, falls notwendig, einen Schutz vor Offenlegung seiner Meinungsäußerung und seiner Stimmabgabe. Deshalb hat die Gemeindeordnung eine besondere Verschwiegenheitspflicht für Gemeinderäte festgelegt. Die Verschwiegenheit ist nach dem Gesetz so lange zu wahren, bis der Bürgermeister davon entbindet. Sie ist automatisch nur dann aufgehoben, sofern und soweit ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO öffentlich bekanntgegeben wurde. Vgl. auch BWGZ 19 7 8 S. 3 04.

Zu § 7

Das hier aufgenommene, aus § 17 Abs. 3 abgeleitete Vertretungsverbot erstreckt sich auf alle Ansprüche und Interessen Dritter sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Art. Es ist durch das besondere Treueverhältnis, in das der Gemeinderat zur Gemeinde tritt, begründet.

Zu § 8

Ein Gemeinderat darf in Angelegenheiten, bei denen die Gefahr besteht, dass er aus persönlichen oder aus geschäftlichen Gründen nicht unbefangen, das heißt nicht unvoreingenommen und uneigennützig entscheiden kann, weder beratend noch entscheidend mitwirken. Unter das Mitwirkungsverbot des Absatzes 1 Nr. 4 fallen auch Vereinsvorsitzende.

Die Gemeindeordnung zwingt befangene Gemeinderäte ohne Ausnahme, bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt das Verlassen der Sitzung d. h. des Sitzungstisches; der Aufenthalt im Sitzungsraum als Zuhörer ist möglich.

Der Gemeinderat und seine beschließenden (nicht jedoch die beratenden) Ausschüsse beraten grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Der Bürger soll damit Gelegenheit haben, unmittelbar am Geschehen der Gemeindeverwaltung teilzunehmen. Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz ist insofern noch

ergänzt worden, als in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse dann in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden müssen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zu § 10

Grundlage der Beratung können die von der Verwaltung vorgelegten Vorlagen, Beratungsergebnisse von Ausschüssen und die dazu gestellten Anträge der Gemeinderäte sein.

Zu § 11

Sind im Gemeinderat keine Parteien und Wählervereinigungen vertreten (also bei Mehrheitswahl), so bestimmt der Gemeinderat zu Beginn der Sitzungsperiode die Sitzordnung. Dies kann beispielsweise so festgelegt werden, dass die Gemeinderäte nach den bei der Wahl erreichten Stimmzahlen sitzen.

Zu § 12

Die Zahl der Sitzungen des Gemeinderats richtet sich nach der Anzahl und der Eilbedürftigkeit der zu beratenden Angelegenheiten, die nach der Größe und der Struktur der Gemeinde unterschiedlich sind. Der Gemeinderat kann, wie im Geschäftsordnungsmuster vorgesehen, regelmäßige Sitzungstage festsetzen. Er kann dabei sowohl den Wochentag wie auch die Uhrzeit, zu der Gemeinderatssitzungen regelmäßig stattfinden sollen, vereinbaren, Trotzdem ist jedoch jede Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen. Das Einberufungsrecht des Bürgermeisters wird durch solche Geschäftsordnungsbestimmungen nicht eingeschränkt. Der VGH Baden-Württemberg hat erneut mit Urteil vom 11.06.1991 (BWGZ 1991, S. 455 ff) deutlich gemacht, dass das Einberufungsrecht des Bürgermeisters auch die Befugnis umfasst, den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung zu bestimmen. Der Gemeinderat kann eine bindende Festlegung des Sitzungsbeginns und des Sitzungstages nicht beschließen. Trotzdem kann sich der Gemeinderat mit diesen Fragen befassen. Bei der Wahl des Tages und der Tageszeit der Sitzung hat der Bürgermeister insbesondere sicherzustellen, dass die Gemeinderäte in der Lage sind, nach ihren beruflichen oder geschäftlichen Beanspruchungen an den Sitzungen teilzunehmen. Die Befassung des Gemeinderats dient folglich dazu, dem Bürgermeister Klarheit über die Interessen und Wünsche der Gemeinderäte zu verschaffen, damit er sein Einberufungsrecht sachgerecht ausüben kann.

Gleichzeitig ist bei öffentlichen Sitzungen auch darauf zu achten, dass interessierten Einwohnern eine Teilnahme möglich ist.

Die Mindestfrist für die Einberufung wie auch für die Mitteilung der Tagesordnung samt Übersendung der Unterlagen beträgt in der Regel auch in kleineren Gemeinden drei Tage; in größeren Gemeinden sowie allgemein bei schwierigen oder für die Gemeinde bedeutenden Verhandlungsgegenständen (z. B. Haushaltssatzung, Bauleitpläne, Satzungen) sollte die Frist eine Woche betragen.

Zu § 13

Die Aufstellung der Tagesordnung fällt nach wie vor in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung kann ein Ältestenrat gebildet werden. Soweit dafür ein Bedürfnis besteht, kann der Gemeindegtag dafür Formulierungsvorschläge geben. Das Nachschieben weiterer Tagesordnungspunkte, wie es in Absatz 4 vorgesehen ist, ist für Notfälle im Sinne des § 34 Abs. 2 GemO gedacht, in denen der Gemeinderat auch form- und fristlos zu einer besonderen Sitzung einberufen werden könnte. Selbstverständlich kann der Bürgermeister auch in anderen Fällen, dann aber unter Beachtung der allgemeinen Formvorschriften für die Einberufung, die Tagesordnung erweitern.

Zu § 14

Durch die Ausgabe von Beratungsunterlagen soll der Gemeinderat in die Lage versetzt werden, bereits vor der Sitzung über die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten informiert zu sein, um sich eine Meinung bilden zu können. Die Ausgabe von Vorlagen dient auch der Sitzungsökonomie. Der Bürgermeister ist rechtlich verpflichtet, der Tagesordnung die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen, falls nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstellen. Das gilt auch für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen. Bei der Frage, ob die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen der Einberufung der Gemeinderäte beizufügen sind, unterscheidet das Gesetz nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Die Beifügungspflicht von Unterlagen darf also nicht allein schon deshalb verneint werden, weil der Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden soll. Wenn im Einzelfall das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Übersendung von Unterlagen entgegenstehen, ist zu prüfen, ob ggf. die Ausgabe von Tischvorlagen angezeigt ist, die unter Umständen wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit nach der Beratung wieder eingesammelt werden müssten. Mit der Bestimmung des § 14 Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Beratungsunterlagen der persönlichen Information des Gemeinderats dienen. Sie sollen durch Sachverhaltsdarstellung und Angabe der entscheidungserheblichen Rechtsgrundlagen dessen Meinungsbildung erleichtern. Beratungsunterlagen sind also unabhängig von einer gemäß § 35 GemO eventuell zu beachtenden Verschwiegenheitspflicht interne Papiere. Deshalb will § 14 Abs. 2 verhindern, dass sie vor der öffentlichen Beratung vom Gemeinderat vervielfältigt und unkontrolliert an Dritte weitergegeben werden. Die Bestimmung soll und darf aber nicht ausschließen, dass der einzelne Gemeinderat oder auch eine Fraktion den zu beratenden Verhandlungsgegenstand einer öffentlichen Sitzung eventuell mit einzelnen Bürgern oder Sachverständigen bespricht und um deren Stellungnahme bittet, um so deren Auffassung mit in seine Meinungs- und Willensbildung einfließen lassen zu können.

Zu § 15

Den Vorsitz im Gemeinderat führt nach der Gemeindeordnung der Bürgermeister. Ist er rechtlich (wegen Befangenheit oder vorläufiger Dienstenthebung) oder tatsächlich (wegen Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit) oder aus einem anderen wichtigen Grund daran gehindert, so übernimmt sein allgemeiner Stellvertreter den Vorsitz. In Gemeinden ohne Beigeordnete ist dies der ehrenamtliche Stellvertreter, in Gemeinden mit Beigeordneten der hauptamtliche Stellvertreter. Erst wenn der allgemeine Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, rücken die weiteren Stellvertreter nach.

Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit jedoch allgemein durch Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen, ohne dabei sein Zuziehungsrecht aufgeben zu müssen.

Zu § 16

Als Verhandlungsleiter muss der Vorsitzende auch für eine störungsfreie Abwicklung der Sitzung sorgen. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus dem Hausrecht zu, um gegen die an der Gemeinderatssitzung teilnehmenden Zuhörer einschreiten zu können. Besondere Ordnungsbefugnis hat der Vorsitzende gegenüber den Gemeinderäten und den zur Sitzung zugezogenen Personen.

Zu § 17

Die Aufstellung der Tagesordnung ist dem Bürgermeister zugewiesen. Dem Gemeinderat ist es jedoch unbenommen, die vom Bürgermeister "vorgeschlagene" Tagesordnung zu ändern. Eine nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die laufende Sitzung ist jedoch auf Notfälle beschränkt, weil die Beratung und Beschlussfassung unter dem Formmangel der nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntgabe leiden würde.

Zu § 18

Als Leiter der Gemeindeverwaltung kommt dem Bürgermeister der Sachvortrag zu. Er kann damit jedoch auch Beigeordnete oder andere Gemeindebedienstete und auch zugezogene Sachverständige sowie auch Gemeinderäte beauftragen.

Zu § 19

Das Muster geht davon aus, dass grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt wird. Zur Vermittlung notwendiger Informationen und Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten kann der Vorsitzende jedoch von diesem Grundsatz abweichen. Der Gemeinderat kann jederzeit Redezeitbegrenzungen beschließen. Dazu bedarf es eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrages über den Beschluss zu fassen wäre.

Mit dem Ordnungsruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ kann der Vorsitzende weitschweifige und uferlose Ausführungen abkürzen, von der Sache abweichende Redner zurückführen und Wiederholungen in den Ausführungen der Redner oder persönliche Anzüglichkeiten verhindern. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einem Redner das Wort entziehen, wenn er sich nicht an die Geschäftsordnung oder die vom Vorsitzenden zur Verhandlungsführung erteilten Grundsätze hält. Dies gilt insbesondere, wenn der Redner trotz wiederholter Mahnung nicht bei der Sache bleibt oder die Ordnung stört.

Zu §§ 20,21

Zur Stellung von Anträgen zu den in der Tagesordnung enthaltenen Verhandlungsgegenständen ist jedes Mitglied des Gemeinderats berechtigt. Das Antragsrecht leitet sich unmittelbar aus dem Mandat ab und kann auch durch Geschäftsordnungsbestimmungen inhaltlich nicht beschränkt oder entzogen werden. Man unterscheidet ihrer unterschiedlichen Zielsetzung wegen zwei Antragsarten: Sachanträge -sie verfolgen eine Sachentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit – und Geschäftsordnungsanträge - sie zielen auf die verfahrensmäßige Behandlung eines Verhandlungsgegenstands ab.

Zu §§ 23 und 24

Das Gemeinderecht kennt zwei Formen der Beschlussfassung: Abstimmung und Wahlen. Beschlüsse, die Sachentscheidungen beinhalten, werden durch Abstimmungen getroffen, bei Personalentscheidungen wird durch Wahl Beschluss gefasst. Das in den Mustern dargestellte Abstimmungs- und Wahlverfahren geht von den unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen für die Mehrheitsermittlung unberücksichtigt. Bei Wahlen dagegen wirken sich Stimmenthaltungen im ersten Wahlgang wie Nein-Stimmen aus, da Bewerber die absolute Mehrheit erzielen müssen, um gewählt zu sein. Bei der Stichwahl (zweiter Wahlgang) genügt die relative Mehrheit. Dann wirken sich Stimmenthaltungen nicht aus.

Zu § 25

Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat. Der Bürgermeister ist jedoch zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung dafür durch Hauptsatzung allgemein übertragen hat, oder wenn diese zur laufenden Verwaltung gehört. Die Entscheidung, ob eine Ernennung, Einstellung oder Entlassung eines Gemeindebediensteten zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, fällt je nach der Gemeindegröße unterschiedlich aus.

Zu § 26

Die Fragestunde für Einwohner im Gemeinderat wird in der Weise rechtlich umschrieben, dass der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen eines Plenums und seiner Ausschüsse Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personengruppen (Grundbesitzer, Gewerbetreibende) die Möglichkeit einräumen kann, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zweck der Fragestunde ist also nicht eine Diskussion mit dem Gemeinderat, sondern die Beantwortung von Fragen sowie die Stellungnahme zu

Anregungen und Vorschlägen. Deshalb ist auch gesetzlich weiter bestimmt, dass der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats zu den Fragen Stellung nimmt. Sinn und Zweck der Fragestunde verbieten es auch, dass dabei Gemeinderäte Fragen stellen. Sie würden sonst gleichsam Fragen an sich selbst stellen. Für die weitere Ausgestaltung der Fragestunde, die die Gemeindeordnung der Geschäftsordnung des Gemeinderats überlässt, gibt das Geschäftsordnungsmuster Anhaltspunkte. Die Einführung einer Fragestunde ist eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinde.

Zu § 28

Gesetzlich fixiert ist auch die sogenannte Anhörung betroffener Personen und Personengruppen im Gemeinderat. Auch die Anhörung ist eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinde. Die Anhörung von Betroffenen stellt keine beratende Mitwirkung im Gemeinderat oder in einem Ausschuss dar. Die eigentliche Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats beginnt vielmehr erst nach der Anhörung. Die Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts überlässt die Gemeindeordnung ebenfalls der Geschäftsordnung eines Gemeinderats. Das Geschäftsordnungsmuster gibt Anhaltspunkte dazu.

Zu §§ 29 und 30

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung sind Sonderformen der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen. Beschlüsse können dabei jeweils nur zustande kommen, wenn ihnen kein Mitglied widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch, so ist der gestellte Antrag nicht abgelehnt, er gilt vielmehr als nicht behandelt. Die Angelegenheit muss bzw. kann damit in einer Sitzung des Gemeinderats erneut beraten und beschlossen werden.

Zu §§ 32 bis 34

Die Führung einer Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderats ist eine gesetzliche Verpflichtung. Dasselbe gilt für die Bekanntgabe der Niederschrift an den Gemeinderat. Die Formen der Bekanntgabe sind freigestellt.

Die Gemeinderäte haben das Recht, Einsicht in die Niederschriften sowohl über die öffentlichen wie auch über die nichtöffentlichen Sitzungen zu nehmen. Ein Anspruch auf Übersendung von Niederschriften über jede Sitzung besteht nicht, es sei denn, dass dieses Verfahren als Bekanntgabeform beschlossen wäre.

Zu § 35

Es erscheint zweckmäßig, eine Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auch für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats festzulegen. Dabei ergeben sich allerdings bestimmte Abweichungen. Sie sind im Geschäftsordnungsmuster entsprechend festgelegt.

Sprachform

Aus der Praxis wird häufig kritisiert, dass das Geschäftsordnungsmuster für den Gemeinderat - wie das Gesetz - nur auf die männliche Funktionsbezeichnung abhebt. Werden diese Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwendet (z.B. der/die Bürgermeister(in), der/die Gemeinderat/(rätin), dann wird die Geschäftsordnung recht unübersichtlich und jeweils nur schwer im Zusammenhang zu erfassen. Eine geschlechtsneutrale Bezeichnung bietet sich nicht an. Insbesondere scheidet die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglieder“ grundsätzlich aus, weil nach der Systematik der Gemeindeordnung dazu auch der Bürgermeister zählt. Ein gangbarer Weg wäre, durch einen speziellen Paragraphen festzulegen, dass die personenbezogenen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform gelten:

„§...

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.“